

Beitrags- und Abgabenordnung für die Mitgliedschaft im Kreissportbund Minden- Lübbecke e.V.



A] Beitrag gemäß Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke e.V. am 30. September 2021 in Lübbecke
gültig ab dem 01. Januar 2022

1. Grundbeitrag

Ordentliche Mitgliedsorganisationen (§8) und Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung (§9) entrichten jährlich einen Grundbeitrag für die Mitgliedschaft im Kreissportbund Minden-Lübbecke e.V. in Höhe von **40,- €** (in Worten: vierzig EURO)

2. Mitgliederabhängiger Beitrag

Ordentliche Mitgliedsorganisationen (§8) entrichten zuzüglich zum Grundbeitrag für jedes gemeldete Mitglied in ihrem Verein **ab dem 51. Mitglied** jährlich einen Beitrag von 0,90 € (in Worten: neunzig CENT).

B] Sonderabgabe „LSB NRW“

gemäß Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke e.V. am 16. Mai 2018 in Minden **gültig ab dem 01. Januar 2018**

Ordentliche Mitgliedsorganisationen (§8) entrichten nur für ihre erwachsenen Mitglieder (ab 18 Jahre) eine jährliche Sonderabgabe je erwachsenes Mitglied an den Kreissportbund Minden-Lübbecke, die dieser als Mitgliedsbeitrag des Kreissportbundes Minden-Lübbecke im Landessportbund NRW an den Landessportbund NRW weiterleitet. Die Höhe der Abgabe je erwachsenes Vereinsmitglied ist variabel und als solche abhängig von der Höhe der Jahresgesamtabführung des Kreissportbundes Minden-Lübbecke an den Landessportbund NRW. Die Jahresgesamtabführung des Kreissportbundes an den LSB NRW und die jährliche Gesamteinnahme der Sonderabgabe dürfen um höchstens 5% voneinander abweichen. Beide Positionen werden im Jahresabschluss des Kreissportbundes transparent dargestellt.

Grundlage für die jährliche Berechnung des mitgliederabhängigen Beitrages sowie der Sonderabgabe je erwachsenes Vereinsmitglied sind die dem Kreissportbund MindenLübbecke durch den Landessportbund NRW übermittelten Bestandserhebungsdaten des laufenden Jahres.

Zur Definition „Ordentliche Mitgliedsorganisationen“ und „Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung“ gemäß neuer Satzung siehe bitte Rückseite!

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kreissportbund Minden-Lübbecke e.V. gemäß Satzung:

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Kreissportbund Minden-Lübbecke ist möglich als:
 - a. ordentliche Mitgliedsorganisation gemäß § 8;
 - b. Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 9.

§ 8 Ordentliche Mitgliedsorganisationen

- (1) Ordentliche Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke sind die Vereine, die
 1. als gemeinnützig aufgrund der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind **und**
 2. ihren Vereinssitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Minden-Lübbecke haben **und**
 3. über eine Vereinskennziffer des LSB NRW verfügen
- (2) Vereine, die nach den Regelungen der Vorläufersatzungen als Mitglieder des Kreissportbundes Minden-Lübbecke geführt wurden, erhalten mit Inkrafttreten dieser Satzung ohne weitere Prüfung den Status „Ordentliche Mitgliedsorganisation“.

§ 9 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung

- (1) Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung sind die
 - a. Stadtsportverbände und Gemeindegemeinschaften der Kommunen des Kreises Minden-Lübbecke
 - b. die regionalen Gliederungen der Sportfachverbände, wenn
 1. sie als solche durch ihren Landesdach- bzw. Landesfachverband anerkannt sind **und**
 2. der Landesdach- bzw. Landesfachverband ordentliches Mitglied des LSB gemäß Satzung des LSB NRW ist **und**
 3. in ihrer regionalen Gliederung mindestens ein ordentliches Mitglied des Kreissportbundes Minden-Lübbecke vertreten ist
 - c. die Interessensvereinigungen und –zusammenschlüsse ordentlicher Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke gemäß § 8, sofern sie eingetragene Vereine (e.V.) sind und mindestens fünf ordentliche Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Minden-Lübbecke Mitglied dieser Vereinigung sind